Bundesrat Drucksache **303/95**

02.06.95

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 38. Sitzung am 18. Mai 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 13/1351 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes
- Drucksache 13/671 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.06.95

Erster Durchgang: Drs. 3/95

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 303/95

Zweites Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

 „1a. Diätfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, den besonderen Ernährungsbedarf von Tieren zu decken, bei denen insbesondere Verdauungs-, Resorptions- oder Stoffwechselstörungen vorliegen oder zu erwarten sind;".

 bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

 „9. Nutztiere: Tiere von Arten, die üblicherweise zum Zweck der Gewinnung tierischer Erzeugnisse gehalten werden, sowie Pferde;".

 cc) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern angefügt:

 „10. Vertragsstaat: Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;

 11. Drittland: Staat, der nicht Vertragsstaat ist."

 b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Die Worte „Der Bundesminister" werden durch die Worte „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium)" ersetzt.

 bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

 „1a. Verwendungszwecke für Diätfuttermittel festzusetzen;".

 cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer eingefügt:

 „7a. die Verwendung von Stoffen für die Herstellung von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten unerwünschten Stoffen geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen;".

 b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt.

 c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

 „(3 a) Diätfuttermittel dürfen gewerbsmäßig nur zu einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 a festgesetzten Verwendungszweck in den Verkehr gebracht werden."

 d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium" ersetzt.

4. In § 5 werden

 a) in Absatz 4 die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und

 b) in Absatz 5 das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium"

 ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Die Worte „Der Bundesminister" werden durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.

 bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vormischungen" die Worte „ , die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln" eingefügt.

 b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

 aa) In Buchstabe b werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" gestrichen.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) die Zusammensetzung und die Beschaffenheit,".

6. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Futtermitteln" die Worte „ , ausgenommen Diätfuttermittel" eingefügt.

7. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Der Bundesminister" werden durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.

bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. vorzuschreiben, daß Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nur in Betrieben hergestellt oder behandelt oder nur von Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, die von der zuständigen Behörde anerkannt oder registriert sind, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Registrierung, die Zuständigkeiten und das Verfahren einschließlich des Ruhens der Anerkennung zu regeln."

b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt.

9. In § 10 Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „den Bundesminister" durch die Worte „das Bundesministerium" ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesminister für Gesundheit" durch das Wort „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin" ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder eines vereidigten Handelschemikers" durch die Worte „ , eines vereidigten Handelschemikers oder einer vergleichbaren Einrichtung oder Person eines Vertragsstaates" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Forschungsinstitutes" die Worte „oder einer vergleichbaren Einrichtung eines Vertragsstaates" eingefügt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Die Bundesanstalt macht die Ausnahmegenehmigungen, ihre Verlängerung und ihr Ende im Bundesanzeiger bekannt."

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Der Bundesminister" werden durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.

bb) Der Schlußpunkt wird gestrichen und die Worte „sowie Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens festzulegen." angefügt.

11. Nach § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 11 a

(1) Die Bundesanstalt erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 1 und deren Verlängerung Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden."

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und

bb) in Satz 3 das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Bundesminister" durch die Worte „das Bundesministerium" ersetzt.

13. Die Überschrift des Siebten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Siebter Abschnitt

Einfuhr, Ausfuhr".

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die nicht den im Inland geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen, ausgenommen in Freizonen und Freilager sowie in das Gebiet von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft – BGBl. 1967 II S. 2029, 2336), nicht eingeführt werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mischfuttermittel und Vormischungen, die, ausgenommen in Freizonen und Freilager sowie in das Gebiet von Büsingen eingeführt werden, sind spätestens bei der Einfuhr vom Einführer der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Anschrift des Empfängers anzuzeigen."

c) In Absatz 3 werden

aa) im einleitenden Satzteil die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium" und

bb) in Nummer 2 die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft"

ersetzt.

d) In Absatz 4 werden

aa) die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium", die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium" und

bb) die Worte „das Verbringen bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Worte „die Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen"

ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht" durch das Wort „eingeführt" ersetzt.

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Futtermittel dürfen nicht ausgeführt werden, **wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder 7 a festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.** Dies gilt nicht für Futtermittel, die aus einem Drittland eingeführt worden sind, wenn diese wieder in das betreffende Drittland ausgeführt werden."

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr oder der Ausfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen mit."

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

cc) In Satz 4 Nr. 1 werden die Worte „beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Worte „bei der Einfuhr" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er" durch das Wort „Es" ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten, mit Ausnahme der Vorschriften über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, nicht für im Inland hergestellte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind."

b) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes" durch die Worte „im Inland" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden

aa) die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und

bb) die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt" durch das Wort „ausführt"

ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Abgabe von Futtermitteln für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen im Sinne der Fertigpackungsverordnung an Endverbraucher.

(5) Wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln Kenntnis darüber erhält, daß ein Futtermittel so hoch mit unerwünschten Stoffen belastet ist, daß es bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellt, hat die nach § 19 Abs. 1 zuständige Behörde unverzüglich davon zu unterrichten, selbst wenn die Vernichtung der Futtermittel beabsichtigt ist. Eine Unterrichtung gemäß Satz 1 darf von der **dort genannten** Behörde nicht **zur strafrechtlichen Verfolgung** des Mitteilenden **oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Mitteilenden** verwendet werden.

(6) Die zuständige Behörde stellt sicher, daß die Verwendung oder Vernichtung der belasteten Futtermittel nach Absatz 5 ohne Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt erfolgt."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7; in ihm werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.

18. In § 18 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3" durch die Angabe „§ 4 Abs. 3, 3 a" ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt" durch das Wort „einführt" ersetzt.

cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer **8 a** eingefügt:

„8 a. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1 ein Futtermittel ausführt;".

dd) In Nummer 10 werden die Worte „Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" durch das Wort „Ausfuhr" ersetzt.

ee) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer **11 a** eingefügt:

„11 a. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;".

ff) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 9 oder 10" durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 7 a, 9 oder 10" ersetzt.

gg) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 oder § 18 Nr. 2" durch die Angabe „§ 17 Abs. 7 oder § 18 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „8" die Angabe „, 8 a" eingefügt.

20. Die §§ 23 und 24 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 23

Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher **technischer Vorschriften** aus Anhängen von Richtlinien oder aus Anhängen von Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dienen, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 24

Futtermittel dürfen nach den bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes) geltenden Vorschriften des Futtermittelgesetzes noch bis zum (Einsetzen: drei Monate nach Verkündung des Änderungsgesetzes) hergestellt und bis zum (Einsetzen: sechs Monate nach Verkündung des Änderungsgesetzes) in den Verkehr gebracht werden."

21. In § 25 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag)" durch die Worte „Europäische Gemeinschaft (EG-Vertrag)" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „EWG-Vertrages" durch die Worte „EG-Vertrages" ersetzt.

2. In § 28 Nr. 5, §§ 39 und 40 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte „Europäische Gemeinschaft" ersetzt.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Futtermittelgesetz **und das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen** in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat Drucksache **303/95** (Beschluß)

23.06.95

Beschluß
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820940, Telefax: 0228/3820944
ISSN 0720-2946